

Leitung der Rechtsprechung mögliche Verallgemeinerungen der Berliner Erfahrungen den anderen Bezirksgerichten zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die praktische Bedeutung der Arbeit mit solchen Modellen hinweisen⁸. Immer spürbarer wird die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues des komplexen Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sowie der exakten Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der einzelnen am System beteiligten Staatsorgane, Organisationen und Einrichtungen; auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Probleme hat der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer in seinem Bericht über den Einsatz im Bezirk Halle im Oktober 1967 hingewiesen. Wir haben diese Fragen, soweit sie in unserem Arbeitsbereich liegen, in dem vom Obersten Gericht ausgearbeiteten und den Bezirksgerichten zur Diskussion vorgelegten Entwurf eines Modells der horizontalen Informationsbeziehungen der Bezirks- und Kreisgerichte zu den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben zur komplexen Kriminalitätsbekämpfung leitungsmäßig aufgezeigt sowie Lösungswege vorgeschlagen, damit die Gerichte künftig einen noch wirkungsvolleren Beitrag zur komplexen Kriminalitätsbekämpfung leisten können. Dieses noch in Arbeit befindliche Modell und das künftige Modell der Leitung, Information und Organisation der Bezirksgerichte sind elementare Voraussetzungen dafür, daß die Gerichte ihre Aufgaben sowie noch offene Fragen der Informationsgewinnung und -erteilung besser für ihre Mitwirkung im System der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität lösen können.

Komplexe Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Das neue Strafgesetzbuch hat die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, die Festigung von Disziplin und Gesetzlichkeit sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt (Art. 3 StGB). In der DDR wird die komplexe Kriminalitätsvorbeugung immer mehr zur Hauptmethode des Kampfes gegen die Kriminalität, da es — wie der Vorsitzende des Staatsrates und Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, in der 6. Sitzung des Staatsrates hervorhob — das Ziel unserer sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates ist, die neuen Strafgesetze „so wenig als nur irgend möglich anwenden zu müssen“⁹.

In zunehmendem Maße beschließen die örtlichen Volksvertretungen Programme zur Vorbeugung und wirksamen Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen¹⁰. Die Volksvertretungen nehmen dabei die führende und zentrale Stellung ein. Das bedeutet jedoch nicht, daß dadurch die Verantwortung der Rechtspflegeorgane geringer wird. Die Deutsche Volkspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind komplex mit der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung befaßt. Deshalb können nur über sie die vielfältigen Zusammenhänge und Verflechtungen, die zur Kriminalität führen, aufgedeckt werden. Von ihrer Arbeit und Initiative ist es auch wesentlich abhängig, welche Effektivität die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung erreicht. Das erfordert auch von den Gerichten, sich umfassende Kenntnisse über den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territo-

rium und über die Hauptaufgaben auf politischem, kulturellem und sozialem Gebiet zu verschaffen und diese in ihrer spezifischen Tätigkeit zu beachten.

Die erfolgreiche Kriminalitätsvorbeugung setzt aber auch eine wirkungsvolle Strafverfolgung durch die Rechtspflegeorgane voraus. Für die Gerichte bedeutet das, einen qualitativ höheren Beitrag durch die gründliche, auf einer exakten Analyse beruhende Bearbeitung aller bei ihnen anhängigen Verfahren zu leisten. Dabei gewinnen die Aufdeckung und Darstellung der im Zusammenhang mit der konkreten Straftat oder Rechtsverletzung stehenden Ursachen und Bedingungen im Urteil, die Herausarbeitung des Zusammenhanges zwischen den Rechtsverletzungen und der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Bereich, die Orientierung der gesellschaftlichen Kräfte auf die Erziehung der Rechtsverletzer, die möglicherweise im Einzelfall notwendig werdenden Hinweise und Empfehlungen sowie die Gerichtskritik an Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und anderen Einrichtungen gemäß §§ 19 und 256 StPO sowie die Erhöhung der Wirksamkeit der Verfahren zunehmend an Bedeutung.

Mit einer Reihe von Vorbeugungsprogrammen der Bezirkstage wurde die Aktivität der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Kreisen und Städten sowie vielen Gemeinden und auch einzelner Fachabteilungen der Räte der Bezirke erhöht. Diese Aktivität findet in einer größeren Initiative bei der Durchsetzung bestehender und der Schaffung neuer Vorbeugungsprogramme ihren sichtbaren Ausdruck. So hat z. B. der Bezirkstag Gera mit seinem Programm zur komplexen Durchsetzung der Verantwortung der Leiter staatlicher Organe, Einrichtungen und Betriebe, der Vorstände von Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen für die Verhütung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen eine solche Wirkung in den Kreisen, Städten und Gemeinden erreicht.

Neben den Programmen zur komplexen Vorbeugung der Kriminalität gibt es aber auch in einer Vielzahl von Kreisen Teilprogramme — z. B. zur Wiedereingliederung Straftentlassener, zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, zur verstärkten Arbeit mit sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen —, die nach ihrer Bewährung in der Praxis für die Volksvertretungen meist Anlaß sind, mit der Ausarbeitung komplexer Vorbeugungsprogramme zu beginnen. Den Teilprogrammen muß aber auf Grund ihrer Spezifik bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität weiterhin große Aufmerksamkeit geschenkt werden. In vielen Kreisen geht es noch immer in erster Linie darum, die Zusammenhänge, die zur Kriminalität führen, sowie die Aufgaben und erforderlichen Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung in ihrer Komplexität und ihrer Verflechtung mit der Gesamtaufgabenstellung für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bewußt zu machen.

Die weitere schrittweise Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Gestalt der Vorbeugungsprogramme ist zwar eine vordringliche Aufgabe aller Rechtspflegeorgane, jedoch darf nicht unterschätzt werden, daß es sich bei der meßbaren Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Justiz und mit anderen Organen sowie Einrichtungen um einen komplizierten, nicht von heute auf morgen zu bewältigenden Entwicklungsprozeß handelt. Die Vielfalt der in den Bezirken und Kreisen entwickelten Formen und Methoden der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zeigt m. E. recht deutlich, daß viele Probleme der komplexen Arbeit noch nicht so ausgereift sind, daß die künftig erforderlichen Wege bereits klar profiliert wären.

⁸ Vgl. Toeplitz, NJ 1969 S. 34.

⁹ Vgl. W. Ulbricht, Schlußbemerkungen in der 6. Sitzung des Staatsrates der DDR am 7. Dezember 1967, NJ 1968 S. 12.

¹⁰ Eine ausführliche Darstellung der Vorbeugungsprogramme der Kreistage gibt H. J. Schulz, Kriminalitätsvorbeugung im Kreis, Berlin 1969.